

Satzung

Bürgerverein Eltingen e.V.

vom 01.07.1966, geändert am 02.04.76, am 14.04.89,
am 10.04.1997, am 01.04.2011 und am 20.03.2015

§ 1: Name und Zweck des Vereins

Unter dem Namen „Bürgerverein Eltingen e. V. mit Sitz in Leonberg-Eltingen verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt die Ziele:

1. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, u. a. durch
 - Pflege der Heimatgeschichte (z. B. Gedenkschriften bei besonderen Anlässen, Beteiligung an traditionellen Veranstaltungen),
 - Mitwirkung bei der künftigen Gestaltung der engeren Heimat (Stadtteil) und des Lebensumfeldes ihrer Bevölkerung, z. B. in Form der Einflussnahme bei Sanierungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Änderung des Ortsbildes und der Infrastruktur,
2. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, z.B. durch Errichtung oder Pflege von Biotopen und sonstigen Maßnahmen zur Erhaltung der Natur und Landschaft,
3. Anregungen und Aktivitäten im Bereich des Umweltschutzes, soweit die Reinhaltung von Luft und Wasser, die Bekämpfung des Lärms und die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung gefördert werden, insbesondere durch Hinwirken auf die Beseitigung von Misständen.

Der Bürgerverein Eltingen e. V. nimmt diese Aufgaben wahr, soweit Interessen des Stadtteils Eltingen und seiner Bewohner berührt werden.

§ 2: Gewinne des Vereins

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3: Verwaltungsausgaben

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

Beschützende Werkstätte für geistig und körperlich Behinderte e.V. in Leonberg,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5: Mitgliedserwerb

Mitglied kann jeder volljährige Einwohner werden, der mit den Zielen und Satzungen des Vereins einverstanden ist.

Anmeldungen zur Aufnahme sind entweder unmittelbar oder durch ein Vorstandsmitglied an den Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Anmeldung eines neuen Mitglieds erfolgt durch die Abgabe einer vollständigen Beitrittserklärung mit voller Unterschrift, welche die Anerkennung der Satzung und die Zahlung des Beitrags einschließt. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

§ 6: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch freiwilligen Austritt oder
2. durch Ausschluss nach einem Beschluss des Ausschusses, wenn
 - a) die Vereinsbelange von dem Mitglied gröblichst verletzt worden sind oder
 - b) wenn das Mitglied trotz Mahnung seine Beiträge nicht bezahlt.

Dem Ausgeschlossenen steht das Beschwerderecht an die jährlich stattfindende Hauptversammlung zu, wobei durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden wird. Der Ausschluss bzw. die Mitgliedschaft ruht bis zur Hauptversammlung.

§ 7: Unterlagen bei Eintritt

Jedes Vereinsmitglied erhält die Satzung des Vereins zugestellt.

§ 8: Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 9: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10: Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein (Vorstand im Sinne des § 52 BGB); ihnen sind Ausschussmitglieder beigegeben.

§11: Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus den Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und mindestens 3 weiteren Ausschussmitgliedern.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

Die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

§ 12: Neuwahlen

Der Vorsitzende und der Ausschuss bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Hauptversammlung wählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, Schriftführer, Kassierer, die weiteren Ausschussmitglieder und zwei Kassenprüfer auf je zwei Jahre. Die Kassenprüfer gehören dem Ausschuss nicht an.

Zu jeder Hauptversammlung sind die Mitglieder mindestens 8 Tage vorher schriftlich einzuladen.

Anträge zur Hauptversammlung, ausgenommen Satzungsänderungen, sind spätestens 4 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Über Satzungsänderungen, die in der Tagesordnung aufgeführt sein müssen, entscheidet die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 13: Ausschussmitglieder

Scheidet während des Geschäftsjahres eines der Ausschussmitglieder aus, kann der Ausschuss das freiwerdende Amt einstweilen besetzen.

§ 14: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung, wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Über die Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Auf begründetes Verlangen von einem Drittel der Mitglieder muss innerhalb von sechs Wochen eine Hauptversammlung einberufen werden, ebenso eine Ausschuss-Sitzung, wenn die Hälfte des Ausschusses dies wünscht.

§ 15: Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit der Mitglieder des Ausschusses ist ehrenamtlich. Nachgewiesene und anerkannte Auslagen werden im Rahmen der finanziellen Mittel ersetzt.

§ 16: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Auf die beabsichtigte Auflösung muss in der fristgerechten Einladung zu dieser Hauptversammlung besonders hingewiesen werden.